



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn
Alexander Fanta
netzpolitik.org
Rue de la Loi 155
1000 Bruxelles
Belgien

alexander.fanta@Netzpolitik.org

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11519
FAX +49 30 18 681-55038

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz

hier: Absprachen mit Facebook zur Hasskriminalität
[#169537]

Bezug: Ihr Antrag vom 30. Oktober 2019

Aktenzeichen: ZII4-13002/4#2182

Berlin, 14. November 2019

Seite 1 von 3

Anlage: 1

Sehr geehrter Herr Fanta,

mit E-Mail vom 30. Oktober 2019 bitten Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) um nachfolgend aufgelistete Unterlagen:

E-Mail-Wechsel, weitere Kommunikation und sonstige Dokumente zur Absprache mit Facebook im Bereich Hasskriminalität wie Volksverhetzung und Holocaust-Leugnung.

Sie berufen sich dabei auf die Berichterstattung der Süddeutschen Zeitung unter:
<https://www.sueddeutsche.de/digital/facebook-hatespeech-1.4662303>.

In der Anlage erhalten Sie die erbetenen Unterlagen.

Da Sie bei Ihrer Antragstellung angegeben haben, dass es sich um eine einfache Auskunft handeln müsste (nach der IFG-Gebührenverordnung bedeutet dies einen Bearbeitungsaufwand von ca. 30 Minuten) gehe ich davon aus, dass Sie gegen eine

Berlin, 14.11.2019

Seite 2 von 3

Schwärzung der Namen der Gesprächspartner von Facebook und weiterer Dritter keine Einwendungen haben. Sollte Ihr Auskunftsersuchen jedoch auf die namentliche Nennung dieser Personen gerichtet sein, weise ich darauf hin, dass der Zugang zu personenbezogenen Daten Dritter nur möglich ist, soweit die Dritten eingewilligt haben oder das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse der Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt.

Sie müssten dann Ihren Antrag gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG begründen. Anschließend wären die Drittbetroffenen gemäß § 5 Absatz 1 IFG i. V. m. § 8 Absatz 1 IFG mit der entsprechenden Kostenfolge zu beteiligen.

Darüber hinaus wurde der Name eines im BMI tätigen Mitarbeiters des BKA aus polizeitaktischen Gründen geschwärzt. Ein Bekanntwerden stellt eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit im Sinne von § 3 Nr. 2 IFG dar, da dies u. a. die Einsatzmöglichkeiten des Beamten in operativen Bereichen gefährdet. Hierbei könnte er Gefährdungen ausgesetzt sein, die es erforderlich machen, dass er und sein privates Umfeld nicht öffentlich bekannt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder elektronisch

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen durch E-Mail, an die E-Mail-Adresse Poststelle@bmi.bund.de, oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse Poststelle@bmi-bund.de-mail.de

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Menz

Berlin, 14.11.2019

Seite 3 von 3

Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung Ihres Anliegens wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat unter:

https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html